

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/4483 –

Planfeststellungsbeschluss zweite Rheinbrücke bei Wörth II

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4483** – vom 26. Oktober 2017 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage ich die Landesregierung:

1. Welche naturschutzfachlichen Überprüfungen haben im Einzelnen zu jeweils welcher Verzögerung geführt?
2. Von wem wurden sie jeweils durchgeführt?
3. Zu welchen Verzögerungen hat das in Drucksache 17/4417 erwähnte Einarbeiten der naturschutzfachlichen Überprüfungen und deren gutachterliche Feststellung in die Unterlagen geführt?
4. Wozu konkret wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) „ergänzend“ angehört?
5. Welche TÖB haben „ergänzende“ Stellungnahmen abgegeben?
6. Wann wird realistisch und konkret mit dem Abschluss welchen konkreten Schrittes und welcher noch zu erledigenden Aufgabe im Planfeststellungsverfahren gerechnet?
7. Betreibt die Landesregierung die Abstimmung der Verfahrensschritte mit Baden-Württemberg initiativ?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 2017 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 3:

Im Zuge der Bearbeitung des Planfeststellungsverfahrens für den rheinland-pfälzischen Planungsabschnitt der zweiten Rheinbrücke bei Wörth waren Rechtsänderungen in den Bereichen EU-Seveso-III-Richtlinie, der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie naturschutzfachliche Überprüfungen und deren gutachterliche Feststellung in den Unterlagen zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Diese haben insgesamt zu zeitlichen Verzögerungen geführt, die nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden können.

Es wurden folgende naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Überprüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungsprognose sowie des Maßnahmenkonzeptes vor dem Hintergrund neuer Fauna-Daten,
- Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr.

Zu Frage 2:

Der Landesbetrieb Mobilität hat für die Erarbeitung der ergänzenden Untersuchungen entsprechende Fachgutachter beauftragt.

Zu Frage 4:

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung wurden den Trägern öffentlicher Belange sowie den in Rheinland-Pfalz anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen folgende Planunterlagen zur Verfügung gestellt:

Entwässerung

- Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen, Deckblatt 2, Anlage 13.1,
- Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen, Anhang 13.1.2, Blatt 15,
- Ergebnisse Wassertechnischer Berechnungen, Anhang 13.1.3, Blatt 1,
- Lageplan, Anlage 7, Blatt Nr. 2, Deckblatt 2,
- Lageplan, Anlage 7, Blatt Nr. 3, Deckblatt 2,
- Lageplan, Anlage 7, Blatt Nr. 4, Deckblatt 2,
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie.

b. w.

Naturschutz

- Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG,
- Überprüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungsprognose sowie des Maßnahmenkonzeptes vor dem Hintergrund neuer Fauna-Daten,
- Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr.

Sonstiges

- Luftschadstoffgutachten – Fortschreibung,
- Verkehrsuntersuchung B 293/B 36 2. Rheinbrücke Karlsruhe, Fortschreibung 2014.

Zu Frage 5:

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung haben sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Obere Naturschutzbehörde/ Obere Wasserbehörde), die Zentralstelle der Forstverwaltung und der Verband Region Rhein-Neckar als Träger öffentlicher Belange geäußert sowie drei anerkannte Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen.

Zu Frage 6:

Ziel ist es, den Planfeststellungsbeschluss für den rheinland-pfälzischen Planungsabschnitt noch im Jahr 2017 zu erlassen.

Zu Frage 7:

Ja, sofern erforderlich.

In Vertretung:
Daniela Schmitt
Staatssekretärin